



Zentrum Altertumswissenschaften Zürich (ZAZH)

Geschäftsordnung

Vom 10. September 2018

1. Grundlagen

§ 1 Name und Zweck

Das "Zentrum Altertumswissenschaften Zürich" (ZAZH) ist ein Kompetenzzentrum der Universität Zürich. Es verfolgt das Ziel, Forschung und Lehre im Bereich der Altertumswissenschaften über die Fakultätsgrenzen hinweg institutionell zu bündeln und zu fördern. Den Kernbereich des wissenschaftlichen Netzwerkes bilden die Kultur der griechisch-römischen Antike des Mittelmeerraums in all ihren Facetten sowie deren Anregungspotential für die Konstruktion europäischer und aussereuropäischer Identitäten im Laufe der Jahrhunderte.

Die Ziele des ZAZH sind:

1. Förderung des wissenschaftlichen Austausches und der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten WissenschaftlerInnen und Lehrstühlen in Form gemeinsamer Forschungsinitiativen, Co-Teaching, Crosslisting, Exkursionen etc.;
2. Optimierung einer gezielten Nachwuchsförderung, besonders im Bereich des Graduiertenstudiums, durch gemeinsame Veranstaltungen wie Seminare, Kolloquien, Sommerschulen, Workshops;
3. Positionierung der Universität Zürich als eines nationalen und europäischen Forschungshubs der interdisziplinären Erforschung des mediterranen Altertums, seiner Grenzgebiete und Kontaktzonen sowie seiner mannigfaltigen Rezeptionen im inner- und aussereuropäischen Kontext;
4. Kommunikation antike-spezifischer Forschungsthemen und Fragestellungen in der universitären und ausseruniversitären Öffentlichkeit durch Veranstaltungs- und Vortragsreihen;
5. Ausbau der Beziehungen zu vergleichbaren Forschungszentren und wissenschaftspolitischen Akteuren im In- und Ausland.



§ 2 Zuordnung

Träger des ZAZH ist die Universität Zürich.

Das ZAZH ist administrativ der Philosophischen Fakultät zugeordnet.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des ZAZH können ProfessorInnen, Privatdozierende und wissenschaftliche MitarbeiterInnen der Universität Zürich mit abgeschlossener Promotion sein, die im unter § 1 genannten Bereich tätig sind.

Angehörige anderer Universitäten und Institutionen sowie Medien- und Kulturschaffende können als assoziierte Mitglieder in das ZAZH aufgenommen werden. Assoziierte Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt in der Vollversammlung, können aber nicht in andere Organe gewählt werden. Bei Abstimmungen über universitäre Mittel sind sie in allen Organen nicht stimmberechtigt. Maximal ein Drittel aller Mitglieder dürfen assoziierte Mitglieder sein.

Doktorierende der Universität Zürich, die im unter § 1 genannten Bereich tätig sind, können als Juniormitglieder ebenfalls an der Arbeit des Kompetenzzentrums teilnehmen. Sie haben bei den Sitzungen der Vollversammlung Teilnahme- und Vorschlagsrecht, sind jedoch nicht stimm- und wahlberechtigt.

Die ordentliche oder assoziierte Mitgliedschaft oder Juniormitgliedschaft kann schriftlich beim Leitungsausschuss des ZAZH beantragt werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet die Vollversammlung.

2. Organisation

§ 4 Organe

Organe des ZAZH sind die Vollversammlung, der Leitungsausschuss und die Geschäftsstelle.

§ 5 Vollversammlung

Die Vollversammlung ist das oberste Organ des ZAZH. Sie setzt sich aus den ordentlichen und assoziierten Mitgliedern des Kompetenzzentrums zusammen. Diese sind gemäss § 3 stimm- und wahlberechtigt.

Die Vollversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie kann ausserordentlich einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Stimmberechtigten verlangt. Die oder der Vorsitzende des Leitungsausschusses beruft die Vollversammlung ein und leitet sie.



Die Vollversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Zirkulationsbeschlüsse sind möglich, wenn keine stimmberechtigte Person die Einberufung einer Vollversammlung verlangt.

Bei Stimmgleichheit trifft die oder der Vorsitzende des Leitungsausschusses den Stichentscheid.

Die Vollversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Erlass der Geschäftsordnung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Universitätsleitung;
2. Verabschiedung des Budgets;
3. Verabschiedung des fachlichen und finanziellen Jahresberichts;
4. Wahl des Leitungsausschusses;
5. Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern;
6. Beschluss über die Fortführung und Auflösung des Netzwerkes.

Beim Beschluss über die Fortführung stellt sie spätestens sechs Monate vor Ablauf der auf vier Jahre befristeten Anerkennung über die Philosophische Fakultät Antrag auf erneute Anerkennung als Kompetenzzentrum an die Universitätsleitung.

§ 6 Leitungsausschuss

Der Leitungsausschuss ist das operative Leitungsorgan des ZAZHH. Er setzt sich zusammen aus 5–10 ordentlichen Mitgliedern. Mehr als die Hälfte sind Fakultätsmitglieder der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich.

Die Mitglieder des Leitungsausschusses werden von der Vollversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren von den Mitgliedern des Leitungsausschusses aus ihrer Mitte gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Leitungsausschuss tagt mindestens einmal pro Semester.

Der Leitungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden wenn möglich einstimmig gefasst, andernfalls gilt das einfache Mehr.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt das Protokoll. Sie oder er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Leitungsausschusses teil.

Der Leitungsausschuss hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Erstellung des Jahresbudgets zuhanden der Vollversammlung;
2. Erstellung des fachlichen und finanziellen Jahresberichts zuhanden der Vollversammlung;
3. Kontrolle des Finanzhaushalts;
4. Förderung der Akquisition von Drittmitteln und Beschluss über die Verwendung gemeinsam eingeworbener Drittmittel;
5. Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters;
6. Einsetzung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers;
7. Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Forschungszentren im In- und Ausland;
8. Organisation von gemeinsamen Seminaren, Workshops und Vorlesungen sowie eines Doktoratsprogramms;



9. Repräsentation des ZAZH gegen aussen.

Der Leitungsausschuss ist für alle Geschäfte des ZAZH zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind. Geschäfte von weitreichender Bedeutung legt er der Vollversammlung zur Beschlussfassung vor.

§ 7 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des ZAZH wird von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer geleitet.

Sie ist die zentrale Anlauf- und Koordinationsstelle des ZAZH.

Die Geschäftsstelle untersteht dem Leitungsausschuss.

Die Geschäftsstelle unterstützt den Leitungsausschuss bei der Erfüllung seiner Funktion. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. Administration der Geschäfte des ZAZH und Bearbeitung der vom Leitungsausschuss bezeichneten Geschäfte;
2. Finanzverwaltung;
3. Koordination der Akquisition von Drittmitteln;
4. Koordination der Kontakte zwischen Partnern der Wissenschaft und der Öffentlichkeit;
5. Koordination und Begleitung von Forschungsprojekten;
6. Koordination der Lehrveranstaltungen;
7. Koordination der Kommunikation nach aussen;
8. Organisation der Sommerkurse und der Symposien des Kompetenzzentrums.

3. Finanzen

§ 8 Finanzen

Das ZAZH finanziert sich aus eigenen Mitteln und aus Drittmitteln.

Vereinbarungen mit Dritten werden im Namen der Universität Zürich gemäss den jeweils anwendbaren universitären Richtlinien abgeschlossen. Die Finanzverwaltung erfolgt durch die Universität Zürich.

Der Leitungsausschuss richtet einen Pool aus Drittmitteln ein, aus dem gemeinsame Projekte des ZAZH zur Förderung von Forschung und Lehre unterstützt werden können.

4. Schlussbestimmung



§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch die Universitätsleitung mit Beschluss der Vollversammlung in Kraft.